



Mitglied und Stützpunkt des DMVYV . Anerkannte Ausbildungsstätte des DMVYV

Motorboot-Club

Karlsruhe e. V.

NUTZUNGSVERTRAG HAFEN

Zwischen dem
Motorboot-Club Karlsruhe e. V.
Maxau am Rhein 16
76187 Karlsruhe

- nachfolgend MBC genannt

Nur Muster

und

Bitte nicht verwenden

-nachfolgend Bootseigner genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der MBC stellt hierdurch dem Bootseigner einen Ganzjahresliegeplatz zur Verfügung, wobei das Jahr das Kalenderjahr ist.
2. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags - und Gebührenordnung, die Bestandteile dieses Vertrages sind. Änderungen in der Beitrags- und Gebührenordnung sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verbindlich.
 2. 1 Das Nutzungsentgelt wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
3. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Dauer. Die Vertragspartner können, jeweils das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. 12. eines Jahres kündigen. Die Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben.
 - 3.1 Irgendwelche Entschädigungsansprüche wegen einer Kündigung dieses Vertrages oder einer sonstigen Beendigung stehen dem Bootseigner gegenüber dem MBC nicht zu.
4. Bei Abwesenheit des Bootes kann der MBC ohne ausdrückliche Zustimmung des Bootseigners den Liegeplatz anderen Booten zur Verfügung stellen. Irgendeine Vergütung an den Bootseigner findet nicht statt.
5. Der MBC ist berechtigt, dem Bootseigner einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Belegung der Steganlage erforderlich ist. Hiergegen hat der Bootseigner kein Recht der Einrede.
6. Für den Bootseigner besteht eine Meldepflicht gegenüber dem MBC bei längerer Abwesenheit.
7. Das Boot muss sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und verkehrssicher sein.

8. Bei Gefahr im Verzug ist der MBC berechtigt, ein Boot im dringenden Notfall zu verholen. Die Kosten hierfür sind vom Bootseigner zu tragen. Hierzu zählen insbesondere Situationen, dass sich ein Boot losreißt, Wasser aufnimmt oder andere Boote gefährdet.
9. Eine Unter- oder Weitervermietung des Liegeplatzes ist nur mit Zustimmung des Präsidiums gestattet. Anfragen müssen schriftlich gestellt werden.
10. Ein Bootswechsel ist dem MBC vorab unter Angabe der Änderung, insbesondere Länge/Breite und Tiefgang schriftlich mitzuteilen. Der MBC entscheidet ob die Möglichkeit besteht, insbesondere ob ein geeigneter Liegeplatz vorhanden ist.
11. Der Bootseigner erkennt die Hafenordnung des MBC in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hafenordnung können zur außerordentlichen Kündigung dieses Hafennutzungsvertrages führen. Soweit aufgrund desselben Sachverhalts zugleich vereinsrechtliche Maßnahmen, insbesondere ein Ausschlussverfahren in Betracht kommen, gelten hierfür die einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

11. 1 Das Verfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Satzung gilt sinngemäß. Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des Nutzungsentgeltes besteht nicht.
12. Das Aufbewahren von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen ist nur an den hierfür zugelassenen Stellen gestattet. Das Betanken im gesamten Hafenbereich, sowie in den Hallen ist außerhalb des Tankstellenbereiches verboten. Die allgemeinen Sicherheits- und Umweltschutzregeln sind dabei immer zu beachten.
13. Jeder Ganzjahresliegeplatz hat einen Stromanschluss, für den eine Zählerbereitstellungsgebühr lt. Beitrags - und Gebührenordnung zu entrichten ist. Der Stromverbrauch wird jährlich ermittelt und dem Bootseigner im Folgejahr in Rechnung gestellt. Manipulationen am Stromanschluss bzw. Zähler sind untersagt. Der Landstromanschluss muss den technischen Vorgaben entsprechen. Es darf ausschließlich die dem Bootseigner zugeteilte Stromabnahmequelle verwendet werden.
14. Das Betreten und Befahren des Vereinsgeländes sowie die Nutzung der Steganlagen und sonstigen Vereinseinrichtungen erfolgen grundsätzlich auf eigene Verantwortung und nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Nutzerinnen und Nutzer haben die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und erkennbare Gefahren, insbesondere witterungsbedingte oder geländetypische Risiken, eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

Der MBC haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des MBC, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der MBC auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

Es ist Sache des Bootseigners, seine eingebrachten Sachen, insbesondere das Boot und dessen Ausrüstung, gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl, Brand, Kollision und Unwetter selbst ausreichend zu versichern. Entsprechendes gilt für auf dem Gelände des MBC abgestellte oder abgelegte Gegenstände und Fahrzeuge.

15. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist zu unterlassen; hierzu ist Wasser aus der dafür installierten Rheinwasserpumpanlage zu benutzen.
16. Der Bootseigner ist zum Abschluss einer ausreichenden Bootshaftpflichtversicherung verpflichtet, die dem MBC nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und dem MBC auf Verlangen nachzuweisen. **Bitte eine Kopie der Versicherungspolice bei Rücksendung der Unterlagen beilegen.**

Karlsruhe, den Datum: _____

.....
(Vorstand)

.....
Bootseigner